



SUSANNE FRIEDAUER | KASPAR GEHRING

IV – Was steht mir zu?

Das müssen Sie über Renten, Rechte und Versicherungen wissen



7.,
aktualisierte
Auflage



Beobachter
EDITION

IV – Was steht mir zu?

SUSANNE FRIEDAUER | KASPAR GEHRING

IV – Was steht mir zu?

Das müssen Sie über Renten, Rechte und Versicherungen wissen



Download-Angebot zu diesem Buch

Die Vorlage für eine Beschwerde gegen eine IV-Verfügung steht online zum Herunterladen bereit unter www.beobachter.ch/download (Code 0383).

Stand Gesetze und Rechtsprechung: Juni 2020

Beobachter-Edition

7., aktualisierte Auflage, 2020

© 2004 Ringier Axel Springer Schweiz AG, Zürich

Alle Rechte vorbehalten

www.beobachter.ch

Herausgeber: Der Schweizerische Beobachter, Zürich

Lektorat: Käthi Zeugin, Zürich; Martina Plüss, Zug

Umschlaggestaltung: Jacqueline Roth, Zürich

Umschlagfotos: iStock

Bilder im Inhalt: iStock

Reihenkonzept: buchundgrafik.ch

Satz: Bruno Bolliger, Gudo

Druck: Grafisches Centrum Cuno GmbH & Co. KG, Calbe

ISBN 978-3-03875-291-2



Zufrieden mit den Beobachter-Ratgebern?

Bewerten Sie unsere Ratgeber-Bücher im Shop:

www.beobachter.ch/shop

Mit dem Beobachter online in Kontakt:



www.facebook.com/beobachtermagazin



www.twitter.com/BeobachterRat



Inhalt

Vorwort 11

1 Soziale Sicherheit: So funktioniert das System 13

Das Netz der Sozialversicherungen 14

Wann ist eine Versicherung sozial? 14

Welche Sozialversicherungen decken das Invaliditätsrisiko? 15

Case Management: praktische Hilfe in einer komplexen Situation 19

Was ist Invalidität? 20

Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit 20

Invalidität: erst ab einer gewissen Dauer 22

Wie misst man Invalidität? 24

Die Diskussion um Missbrauch und «Scheininvaliden» 26

2 IV: die zentrale Versicherung bei Invalidität 33

Wer ist bei der IV versichert? 34

Mindestens drei Beitragsjahre sind für eine IV-Rente nötig 35

Wohnsitz und /oder Arbeit in der Schweiz 36

Die Beiträge an die IV 38

Die Beitragspflicht: Wer zahlt ab wann? 38

Wie hoch sind die IV-Beiträge? 39

Oberster Grundsatz: Eingliederung vor Rente 42

Revisionitis – wie weiter? 43

Früherfassung: den Kontakt herstellen 43

Erste Schritte: die Frühintervention 44

Integrationsmassnahmen: Stütze in prekären Situationen 45

Zu guter Letzt: die klassische berufliche Eingliederung 47

Taggeld: der Lebensunterhalt während der Eingliederung 49

Das Kleingedruckte: auch bei der Eingliederung zentral 51

Eingliederung: Wie weit ist sie möglich? 52

Invaliditätsgrad: der Massstab für die Rente	53
Am Anfang steht der Einkommensvergleich	53
Die ganze Rechnung an einem Beispiel	59
Wenn Hausfrauen invalid werden	60
Was gilt bei Teilzeitarbeit?	62
Wenn invaliditätsfremde Gründe ins Spiel kommen	67
Weiterarbeiten trotz IV-Rente?	69
Welche Renten kennt die IV?	71
Die Hauptrente	71
Kinderrenten: oft überlebenswichtig	72
Etwas Mathematik: Wie werden die Renten berechnet?	73
Warten auf die Rente	76
Hilflosenentschädigung und Hilfsmittel	79
Hilflosenentschädigung: auf Dritte angewiesen	79
Rollstuhl, Auto, Treppenlift: die Hilfsmittel der IV	81
Verfahren: Wer richtig vorgeht, kommt weiter	83
Ohne Anmeldung läuft nichts	85
Die IV klärt ab	87
Gutachten: Darauf sollten Sie achten	90
Verzugszinsen: wenn die IV zu langsam arbeitet	92
Die IV entscheidet	93
Nicht einverstanden mit dem Entscheid der IV	94
Hilfe im Verfahrensdschungel	96
Wenn die Umstände ändern	97
Meldepflichten nicht vergessen	97
Wenn Leistungen zurückgefordert werden	100
3 Die Unfall- und die Krankenversicherung	105
Besser gedeckt bei der Unfallversicherung	106
Wann ist man versichert?	107
Was gilt als Unfall?	107
Die Abklärungen nach einem Unfall	108

Die Leistungen der Unfallversicherung	111
Zuerst gibt es Taggelder	111
Die Renten	113
Integritätsentschädigung: Genugtuung für die Schmerzen	115
Das Zusammenspiel von IV und Unfallversicherung	117
Verunfallt und krank: Wer zahlt was?	118
Schlag auf die invalide Hand: die Überentschädigung	118
So kommen Sie zu Ihrem Recht	121
Wann kommt die Krankenversicherung zum Zug?	122
Die Leistungen der Grundversicherung	122
Die Krankenversicherung deckt nicht alle Kosten	123
Was bringen Zusatzversicherungen?	124
Vom Umgang mit der Krankenkasse	125
Krankentaggeld: der Lebensunterhalt für die erste Zeit	126
KVG und VVG: ein entscheidender Unterschied	127
Übertritt von der Kollektiv- in die Einzelversicherung	127
Krankentaggelder und IV-Rente	129
Was gilt bei teilweiser, was bei langer Arbeitsunfähigkeit?	130
4 Die Rolle der Pensionskassen	133
Berufliche Vorsorge: eher umständlich organisiert	134
Wer ist versichert?	136
Wie sind Teilinvalide versichert?	140
Die Leistungen der Pensionskasse	141
Berechnung der Invalidenrente:	
eine sehr technische Angelegenheit	141
Bindungswirkung: Die IV spurt vor	145
Was gilt bei Überentschädigung?	146
Welche Pensionskasse ist zuständig?	148
Kernfrage: Wann hat die Arbeitsunfähigkeit angefangen?	149
Der Gesundheitszustand verschlechtert sich	151

Das Verfahren bei der Pensionskasse	153
Nicht einverstanden? So gehen Sie vor	153
5 Die Ergänzungsleistungen	157
Wer hat Anspruch auf zusätzliche Zahlungen?	158
Die Voraussetzungen für den EL-Bezug	159
Wie werden Ergänzungsleistungen berechnet?	161
Die anrechenbaren Einnahmen	162
Die anerkannten Ausgaben	163
Krankheits- und behinderungsbedingte Kosten	164
6 3. Säule und andere privat finanzierte Versicherungen	167
Risikodeckung über die Säule 3a	168
Was leisten Säule-3a-Versicherungen bei Invalidität?	168
Privat organisierter Invaliditätsschutz	170
Versicherungen, die von Nutzen sein können	172
Übererschädigung auch bei privat finanzierten Versicherungen?	173
7 Rat für verschiedene Lebenssituationen	177
Als Angestellte invalid	178
Wo bin ich versichert?	178
Zuerst arbeitsunfähig, dann invalid	178
Welche Leistungen kann ich erwarten?	180
Stelle verloren, was gilt?	183
Weiterarbeiten trotz Invalidität?	185
Als Teilerwerbstätiger invalid	186
Welche Versicherung muss was leisten?	186
Wenn ich gesund wäre, würde ich wieder voll arbeiten	189

Als Arbeitslose invalid	191
Problem Krankheit	191
Als Selbständigerwerbender invalid	192
Was gilt bei der IV?	192
Selber für Sicherheit sorgen	194
Mit ausländischem Pass invalid	196
Wie bin ich als Ausländer versichert?	196
Und wenn ich ins Heimatland zurückkehre?	197
Als Hausfrau oder Hausmann invalid	198
Wie bin ich versichert?	198
Wenn ich gesund wäre, wäre ich wieder berufstätig	198
Wenn Kinder invalid werden	199
Von Geburt auf krank	200
Kinderunfall und Kinderkrankheit	201
Wenn das Kind volljährig wird	203
Leben im Heim	203
Doch zu Hause bleiben?	205
 Anhang	207
Glossar	208
Vorlage	217
Hilfsmittelliste der IV.....	218
Hilfreiche Adressen und Links	221
Nützliche Beobachter-Ratgeber	230
Stichwortverzeichnis	231

SO FINDEN SIE SICH IN DIESEM RATGEBER ZURECHT

Der Ratgeber geht das Thema Invalidität von zwei Seiten an: In den ersten sechs Kapiteln werden die einzelnen Sozialversicherungszweige vorgestellt und auch die Privatversicherungen kurz besprochen. Hier finden Sie also alles Wichtige zur Invalidenversicherung, zur Unfallversicherung, zur Krankenversicherung, zur beruflichen Vorsorge, zu den Ergänzungsleistungen und zur 3. Säule. Die Grundbegriffe und Mechanismen werden anhand von vielen praktischen Beispielen erklärt.

Das letzte Kapitel (ab Seite 173) geht von konkreten Lebenssituationen aus. Hier können Sie nachlesen, wie Sie sich gegenüber den Versicherungen korrekt verhalten, wenn Sie als Angestellte, als Hausfrau, als Selbständigerwerbender mit einer Invalidität konfrontiert sind.

Im Anhang schliesslich finden Sie ein Glossar mit den wichtigsten Fachbegriffen, die Vorlage für eine Beschwerde gegen eine IV-Verfügung, eine Reihe nützlicher Adressen und weiterführender Links sowie ein Stichwortverzeichnis, das Sie direkt zu den Antworten auf Ihre Fragen führt. ■

Vorwort

Invalidität bringt vieles mit sich und heisst fast immer, dass das ganze Leben umgekrempelt werden muss. Invalidität bedeutet aber nicht nur einen Schicksalsschlag für den Einzelnen und sein privates Umfeld, sondern ist auch immer wieder Thema politischer Auseinandersetzungen. Je knapper die finanziellen Ressourcen, desto heftiger und polemischer fällt die Diskussion aus.

Beim Thema Invalidität ist vieles im Gang: Das IV-Gesetz wird ständig revidiert, das Bundesgericht entscheidet grundsätzliche Fragen. Es ist nicht einfach, den Überblick zu behalten. Vorwürfe wie «Scheininvaliden» und «Missbrauch des sozialen Systems» tragen nichts zur Entschärfung der Situation bei, verhärten aber die Fronten und erschweren sachgerechte Lösungen. Eine Zusammenarbeit sämtlicher Sozialpartner wäre deshalb wünschenswert. Der Invalidenversicherung kommt in unserem Sozialversicherungssystem eine zentrale Funktion zu, die sie auch weiterhin behalten muss.

Da das Risiko Invalidität in verschiedenen Sozialversicherungen und auch Privatversicherungen abgedeckt ist, ergibt sich ein komplexes Zusammenspiel, in welchem oftmals Fehler passieren: Die rechtzeitige Anmeldung bei den Versicherungen geht vergessen, Leistungen werden falsch berechnet, ärztliche Berichte zuungunsten der Versicherten ausgewertet oder Gesuche über Monate hinweg nicht behandelt. Zusätzlich erschwert die umfangreiche Rechtsprechung, den Überblick zu behalten. Wir haben versucht, dieses komplexe System auf die relevanten Grundsätze zu reduzieren und aus der Sicht unserer alltäglichen Arbeit darzustellen.

Das Buch wendet sich in erster Linie an Betroffene und ihre Angehörigen. Es soll Hilfe bieten im Umgang mit Behörden, Abklärungsstellen und Versicherungen. Besonders soll es aber einen Einstieg bieten, sich im komplexen System zurechtzufinden und eine erste Beurteilung vorzunehmen, wie es um Ihren Versicherungsfall oder denjenigen von Ihren Angehörigen steht und ob Experten beigezogen werden müssen. Das grosse Ziel dieses Buches ist es, dass Sie alle Versicherungsleistungen erhalten, die Ihnen zustehen. Wir hoffen, hier einen ersten Beitrag geleistet zu haben.

Susanne Friedauer, Kaspar Gehring
im September 2020



Soziale Sicherheit: So funktioniert das System

1

Niemand rechnet mit einer Invalidität – und doch: Ungefähr jeder sechste Mann ist invalid, wenn er das Rentenalter erreicht; bei den Frauen liegt der Anteil etwas tiefer. Wer invalid ist, kämpft in aller Regel nicht nur mit gesundheitlichen Problemen, sondern muss sich auch mit vielen Versicherungen herumschlagen. Deshalb als Erstes ein Überblick über das Netz der sozialen Sicherheit in der Schweiz.

Das Netz der Sozialversicherungen

Die wichtigsten Risiken des Lebens – Arbeitslosigkeit, Alter, Krankheit, Unfall, Invalidität, Tod – werden in der Schweiz von mehreren Sozialversicherungen abgedeckt. Insgesamt bietet dieses Auffangnetz einen recht guten Schutz; die Tabelle auf der nächsten Doppelseite zeigt, welcher Versicherungszweig für welche Risiken zuständig ist. In diesem Ratgeber werden die Ihnen zustehenden Versicherungsleistungen bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen dargestellt.

In diesem Kapitel erfahren Sie, was Sie versicherungsrechtlich zu erwarten haben, wenn das Invaliditätsrisiko eintritt. Sie werden sehen, was eigentlich eine «Invalidität» ist und weshalb die Fachleute sie von der Arbeitsunfähigkeit und von der Erwerbsunfähigkeit unterscheiden. Begriffe wie Hilflosigkeit, Umschulung, Hilfsmittel, Überentschädigung oder Rentenkürzung werden erläutert.

Im Zentrum des Ratgebers steht also die Invalidenversicherung. Daneben werden aber auch die anderen Sozialversicherungen besprochen, die bei einer Invalidität Leistungen erbringen. Dazu zählen die berufliche Vorsorge, das heisst Ihre Pensionskasse, die Unfallversicherung und die Krankenversicherung.

Wichtig können auch Privatversicherungen sein, vor allem im Rahmen der Säule 3a. Reichen die Leistungen dieser Versicherungen nicht aus, um den Lebensunterhalt zu finanzieren, werden zusätzlich sogenannte Ergänzungsleistungen ausgezahlt.

Wann ist eine Versicherung sozial?

Was als Versicherung gilt, kann hochtheoretisch oder umgangssprachlich umschrieben werden. Wichtig sind vor allem zwei Elemente:

- Die Versicherung erbringt Leistungen, wenn das versicherte Risiko – etwa die Invalidität oder der Tod – eintritt.

- Finanziert wird dies durch regelmässige Prämien oder Beiträge der Versicherten, die so bemessen sind, dass sie voraussichtlich die erwarteten Risiken sowie die Kosten des Versicherers, beispielsweise seine Verwaltungskosten, abdecken.

Ob das versicherte Risiko eintritt, ist immer ungewiss; Sie hoffen darauf, dass nichts passiert, doch wissen Sie, dass Sie im gegenteiligen Fall abgedeckt sind.

Typisch: Versicherungsobligatorium

In diesem Ratgeber werden hauptsächlich Sozialversicherungen besprochen. Sie werden fragen, ob eine Versicherung überhaupt «sozial» sein kann. Typisch für die Sozialversicherungen ist im Wesentlichen, dass sie die gesamte Bevölkerung oder doch weite Teile davon erfassen. Solange jemand die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, kann ihm nicht gekündigt werden; auch «schlechte Risiken» dürfen nicht ausgeschlossen werden. Die Leistungen der Sozialversicherungen sind gesetzlich festgelegt und nur zum Teil von der Höhe der Prämienzahlungen abhängig; ein bestimmtes Minimum steht allen Versicherten zu. Hinzu kommt, dass Sozialversicherungen keinen Gewinn erzielen wollen. In aller Regel sind sie staatlich organisiert.



TIPP Die Tabelle auf der nächsten Doppelseite gibt Ihnen einen allgemeinen Überblick über das schweizerische Sozialversicherungssystem. Die Gesetze und Verordnungen zu den einzelnen Zweigen regeln viele weitere Einzelheiten. Wenn Sie konkrete Fragen haben, lohnt es sich, die gesetzliche Regelung genau anzusehen. Am einfachsten ist der Zugriff auf die Gesetze über das Internet: www.admin.ch (→ Bundesrecht → Systematische Rechtssammlung).

Welche Sozialversicherungen decken das Invaliditätsrisiko?

AHV für das Risiko Alter, Unfallversicherung für den Unfall, die Invalidenversicherung bei Invalidität – so einfach ist es leider nicht. Das Invaliditätsrisiko wird von ganz verschiedenen Sozialversicherungen er-

WELCHE SOZIALVERSICHERUNGEN GIBT ES?

Sozialversicherung	Versicherte Risiken
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	Alter, Tod
Invalidenversicherung (IV)	Invalidität
Unfallversicherung	Unfall, Berufskrankheit
Krankenversicherung	Krankheit
Berufliche Vorsorge	Alter, Tod, Invalidität
Ergänzungsleistungen (EL)	Finanzielle Schwierigkeiten der Bezüger von Leistungen der AHV oder IV
Arbeitslosenversicherung	Arbeitslosigkeit
Erwerbsersatzordnung (EO)	Verdienstaufschlag wegen Dienstleistung oder Mutterschaft
Familienzulagen	Mehrkosten wegen Familie
Militärversicherung	Alter, Tod, Invalidität

fasst. Es ist eine der grossen Schwierigkeiten des Schweizer Sozialversicherungssystems, dass ein einzelnes Risiko in verschiedenen Zweigen abgedeckt ist.

Der heutige recht gute Schutz bei Invalidität ist historisch gewachsen. Deshalb ist auch so schwierig abzuschätzen, welche Sozialversicherungen bei einer Invalidität Leistungen erbringen. Die Zusammenstellung auf Seite 18 zeigt diejenigen Zweige, in denen Sie gegen Invalidität versichert sind.

Wer ist versichert?	Gesetz und zuständige Stellen
Alle, die in der Schweiz arbeiten oder ihren Wohnsitz haben	AHVG; AHV-Ausgleichskassen
Alle, die in der Schweiz arbeiten oder ihren Wohnsitz haben	IVG; Ausgleichskassen und kantonale IV-Stellen
Alle in der Schweiz unselbständig Erwerbstätigen	UVG; Suva und andere Versicherungsgesellschaften
Alle, die in der Schweiz wohnen	KVG; Krankenkassen, für Zusatzversicherungen auch Versicherungsgesellschaften
Alle Unselbständigerwerbenden ab einem bestimmten Mindesteinkommen	BVG; Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
Gesamte Wohnbevölkerung; Bürger von Ländern ausserhalb EU und EFTA: nach zehn Jahren Wohnsitz in der Schweiz	ELG; Ergänzungsleistungsbehörde des Kantons oder der Gemeinde
Alle in der Schweiz unselbständig Erwerbstätigen	ALV; Arbeitslosenkassen und Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV)
Alle, die eine Dienstleistung erbringen (Militär-, Zivil-, Zivilschutzdienst) oder im Mutterschaftsurlaub sind	EÖG; Ausgleichskassen
Alle Erwerbstätigen sowie Nichterwerbstätige (bis zu einem gewissen Einkommen); eigene Regelungen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und für Landwirte	FamZG, FLG; Familienausgleichskassen
Alle, die Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst leisten	MVG; Suva

chert sind oder sein können. Denken Sie aber daran: Viele Einzelfragen passen nicht in dieses Schema.

Das Zusammenspiel an einem Beispiel



PIA K. IST VERKÄUFERIN. Bei einem Verkehrsunfall wird sie so schwer verletzt, dass sie nicht mehr weiterarbeiten kann.

Von welchen Sozialversicherungen kann sie Leistungen beanspruchen?

HIER SIND SIE GEGEN INVALIDITÄT VERSICHERT

Sozialversicherung	Versicherte Leistungen bei Invalidität
Invalidenversicherung	<ul style="list-style-type: none">■ Früherfassung, Frühintervention, Integrationsmassnahmen■ Berufliche Massnahmen■ Taggeld während der Eingliederung■ Hilfslosenentschädigung■ Renten■ Hilfsmittel■ Assistenzbeiträge
Krankenversicherung	<ul style="list-style-type: none">■ Medizinische Behandlung der Krankheit■ Krankentaggeld (nicht obligatorisch)
Unfallversicherung	<ul style="list-style-type: none">■ Medizinische Behandlung bei Unfall (Berufsunfall, Nichtberufsunfall nur bei mindestens acht Wochenstunden beim selben Arbeitgeber)■ Taggelder■ Renten■ Hilfslosenentschädigung■ Integritätsentschädigung■ Hilfsmittel (nur wenige)
Berufliche Vorsorge	<ul style="list-style-type: none">■ Invalidenrenten
Ergänzungsleistungen	<ul style="list-style-type: none">■ Jährliche Ergänzungsleistung■ Nicht gedeckte Krankheits- und Behinderungskosten

- **Unfallversicherung:** Als Angestellte ist Frau K. obligatorisch gegen Unfall versichert. Während der Heilungsphase bezahlt die Unfallversicherung Taggelder; später werden diese durch eine Rente abgelöst. Allenfalls ist auch eine Integritätsentschädigung geschuldet.
- **Invalidenversicherung:** Die Invalidenversicherung prüft zunächst, ob Frau K. wieder ins Berufsleben eingegliedert werden kann, und übernimmt allenfalls die dafür nötige Umschulung. Ist dies nicht möglich, erhält Frau K. eine Rente.
- **Pensionskasse:** Auch von der Pensionskasse kann Frau K. eine Invalidenrente verlangen. Sie muss aber damit rechnen, dass diese wegen Überentschädigung gekürzt wird.

Die versicherungsrechtliche Bewältigung einer Invalidität ist oft schwierig. Hinzu kommt, dass invalide Personen ja hauptsächlich mit ihrer Gesund-

heit zu kämpfen haben. Für viele ist es deshalb eine Überforderung, zugleich auch noch die versicherungsrechtliche Situation im Auge zu behalten. Doch vom richtigen Vorgehen kann einiges abhängen.



TIPP *Brauchen Sie Hilfe? Im Anhang finden Sie die Adressen verschiedener Stellen, die Sie fachkundig beraten. Es lohnt sich, die versicherungsrechtliche Situation gründlich abzuklären.*

Case Management: praktische Hilfe in einer komplexen Situation

In der Diskussion um die Invalidenversicherung ist in den vergangenen Jahren zunehmend ein Schlagwort aufgetaucht: Case Management. Eine genaue Definition dieses Begriffs ist nicht einfach; man versteht darunter, dass eine Person oder Stelle alle Bemühungen um die Rehabilitation von Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung koordiniert. Ziel ist es, einen raschen Wiedereinstieg ins Berufsleben zu ermöglichen und so eine Invalidität zu verhindern oder zu minimieren.

Die Case Managerin unterstützt die Versicherten, indem sie die Funktion einer Schaltstelle übernimmt zwischen Medizin (etwa Hausarzt), Beruf (Arbeitgeber, Berufsberaterin), Versicherungen (IV, Unfallversicherung) und der versicherten Person (persönliche Probleme, Familie, Freunde). Die Case Managerin tritt meist direkt in Kontakt mit der erkrankten oder verunfallten Person; es gibt also vielleicht Hausbesuche oder Besprechungen mit dem Arbeitgeber. Die Case Managerin hat auch die Aufgabe, sich mit den verschiedenen Versicherungen abzusprechen – kurz gesagt: Sie haben in ihr eine wichtige Begleitperson, wenn Sie verunfallt oder erkrankt sind.

Sorgfältiges Case Management ist eine verantwortungsvolle und oft schwierige Aufgabe. Die Berater und Betreuer müssen belastbar, ausdauernd, einfühlsam und vor allem auch neutral sein. Deshalb sollten sie eigentlich von den beteiligten Versicherungsgesellschaften unabhängig sein. Heute wird aber Case Management (noch) oft von den Versicherern betrieben. Dabei besteht die Gefahr, dass es dem Versicherer weniger um eine nachhaltige Rehabilitation geht als vielmehr darum, Kosten zu sparen. Zunehmend finden sich aber auch freiberufliche Case Managerinnen und Case Manager.



INFO Seit der 5. IV-Revision haben auch die IV-Stellen die Möglichkeit, Case Management zu betreiben. Dabei geht es um Früherfassung einer drohenden Invalidität, um frühzeitige Intervention und Integration (mehr dazu auf Seite 41).

Was ist Invalidität?

Invalid ist eigentlich ein schreckliches Wort, denn es bedeutet nichts anderes als «unwert». Doch in juristischer Hinsicht ist recht klar definiert, was damit gemeint ist. Die Schwierigkeit liegt darin, im konkreten Fall zu entscheiden, ob eine Invalidität eingetreten ist oder nicht. Zu Tausenden werden in der Schweiz jedes Jahr Gerichtsverfahren über diese heikle Frage geführt.

Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit

Schon wieder zwei neue Begriffe für dieselbe Situation: Jemand kann wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht arbeiten. Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit werden sehr häufig vermischt und verwechselt. Doch es handelt sich um zwei Begriffe, die klar voneinander zu unterscheiden sind, weil sie zwei ganz verschiedene Sachverhalte meinen.

Arbeitsunfähigkeit: der Blick zurück

Die Arbeitsunfähigkeit umschreibt die Einbusse in der bisherigen Tätigkeit. Es wird also zurückgeblickt auf die Arbeit, die die betroffene Person vor dem Eintritt der Krankheit oder des Unfalls ausgeübt hat. Die Ärztin oder der Arzt muss genau umschreiben, ob und inwieweit sie diese Tätigkeit noch bewältigen kann. Es gibt also nicht etwa «die» Arbeitsunfähigkeit; für jeden Beruf ist eine unterschiedliche Bemessung nötig.



MARGOT L. IST NACH EINEM UNFALL querschnittgelähmt. Als Informatikerin, die hauptsächlich neue Software entwickelt und Programmierarbeiten ausführt, kann sie – mit den nötigen Anpassun-

gen des Arbeitsplatzes – trotz Querschnittlähmung ihre bisherige Tätigkeit mehr oder weniger unverändert weiterführen. Also gilt sie als 100-prozentig arbeitsfähig. Ganz anders der Maurer Friedrich P.: Mit einer Querschnittlähmung ist er in seinem bisherigen Beruf natürlich zu 100 Prozent arbeitsunfähig.

Das Beispiel zeigt die Relativität des Begriffs der Arbeitsunfähigkeit. Wenn Sie deshalb in der Situation sind, dass ein Arzt Ihre Arbeitsunfähigkeit bestimmen muss, erzählen Sie genau, wo Sie bisher tätig waren. Für die Arbeitsunfähigkeit ist nur die Einschränkung in der bisherigen Tätigkeit massgebend.

Erwerbsunfähigkeit: der Blick nach vorn

Muss die Erwerbsunfähigkeit einer erkrankten oder verunfallten Person bestimmt werden, richtet sich der Blick nach vorn. Massgebend ist nicht mehr die Einschränkung im bisherigen Beruf oder in der bisherigen Tätigkeit, sondern es wird überprüft, wie sehr diese Person auf dem gesamten Arbeitsmarkt eingeschränkt ist. Das kann natürlich ein ganz anderes Resultat ergeben.



DIE IV ÜBERPRÜFT, ob Friedrich P., der querschnittgelähmte Maurer aus dem obigen Beispiel, in anderen Tätigkeitsbereichen arbeiten kann. Sie gelangt zum Ergebnis, dass er – nach einer Umschulung – im Bürobereich durchaus zu 70 Prozent tätig sein kann. Sein Einkommen reduziert sich also nicht von 100 auf 0 Prozent, sondern allenfalls von 100 auf 70 Prozent. Friedrich P. ist deshalb zwar zu 100 Prozent arbeitsunfähig, aber nur zu 30 Prozent erwerbsunfähig.

Wozu die Unterscheidung?

Sie werden wohl denken, dass es sich um eine Unterscheidung handelt, die im Alltag nicht allzu viel taugt. Doch für die Sozialversicherung ist die Abgrenzung zwischen Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit von allergrösster Bedeutung.

In der ersten Zeit nach einem Unfall oder einer Erkrankung richten die Sozialversicherungen üblicherweise Taggelder aus – beispielsweise die Unfallversicherung während der Heilungsphase oder die IV während einer Umschulung. In dieser Zeit wird auf die Arbeitsunfähigkeit – also auf die

Einbusse in der bisherigen Tätigkeit – abgestellt. Erst später, wenn klar ist, dass eine Rente ausbezahlt werden muss, kommt die Erwerbsunfähigkeit – die Einbusse im gesamten Arbeitsmarkt – ins Spiel. Als Faustregel können Sie sich Folgendes merken:

- Arbeitsunfähigkeit ist massgebend während der Taggeldphase.
- Erwerbsunfähigkeit ist massgebend während der Rentenphase.



HEINZ K. IST LASTWAGENCHAUFFEUR. Beim Abladen stürzt er und zieht sich gravierende Rückenverletzungen zu. Es ist klar, dass er überhaupt nicht mehr als Lastwagenchauffeur tätig sein kann. Er erhält deshalb Taggelder auf der Basis einer 100-prozentigen Arbeitsunfähigkeit. Dann meldet sich Heinz K. bei der IV an. Diese ist der Auffassung, eine rückschonende Tätigkeit könne er ohne Weiteres zu 100 Prozent ausüben, und schlägt ihm Tätigkeiten in einem automatisierten Magazin vor. Als Lastwagenchauffeur verdiente Herr K. monatlich 5500 Franken. Die IV nimmt an, bei der vorgeschlagenen Tätigkeit im Magazin sei ein Einkommen von 4000 Franken möglich. Nach dieser Rechnung erleidet der ehemalige Lastwagenfahrer also eine Verdiensteinbusse von 1500 Franken oder von 27 Prozent. Er ist also auch nur zu 27 Prozent erwerbsunfähig, und das reicht nicht für eine Rente der IV.

Invalidität: erst ab einer gewissen Dauer

Bisher war von Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit die Rede; Invalidität ist nun noch etwas Drittes. Von Invalidität spricht man erst, wenn eine Erwerbsunfähigkeit längere Zeit andauert. Wer nur vorübergehend – viel-

DEFINITION FÜR SCHNELLESERINNEN UND SCHNELLESER

- Arbeitsunfähigkeit ist im Rückblick auf die bisherige Tätigkeit zu bestimmen.
- Erwerbsunfähigkeit bedeutet die Einbusse auf dem gesamten Arbeitsmarkt.
- Invalidität liegt gemäss der IV vor, wenn während mindestens zwölf Monaten eine durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40 Prozent bestanden hat und zukünftig eine erhebliche und dauerhafte Erwerbsunfähigkeit besteht.

GEBURTSGEBRECHEN

Ein altmodisches Wort erhält in der IV eine grosse Bedeutung. Was ist überhaupt ein Geburtsgebrechen?

Als Geburtsgebrechen werden diejenigen Krankheiten bezeichnet, die bereits bei vollendeter Geburt bestehen. Eine Krankheit, die erst später eintritt, gilt nicht als Geburtsgebrechen. Eigentlich handelt es sich also um ganz normale Krankheiten, die aber schon in einem bestimmten Zeitpunkt – eben bei der Geburt – bestehen müssen. Bei solchen Krankheiten kommt nicht die Krankenversicherung für die Behandlungskosten auf, sondern die Invalidenversicherung. Die Liste der heute anerkannten Geburtsgebrechen umfasst rund 200 verschiedene Krankheiten. Dazu gehören etwa angeborene Schädeldefekte, angeborene HIV-Infektionen, angeborene Epilepsie, Tumore des Neugeborenen, kongenitale Hirnstörungen (bekannt als POS oder ADS) oder Herzkrankheiten.

Damit die IV für die Behandlungskosten aufkommt, müssen Sie Ihr Kind rechtzeitig anmelden (siehe auch Seite 200). In aller Regel werden Sie von der Ärztin darauf aufmerksam gemacht, dass ein Geburtsgebrechen vorliegt; andernfalls wird Sie der Krankenversicherer an die IV verweisen. ■

leicht einen Monat lang – erwerbsunfähig ist, gilt noch nicht als invalid. Wenn Sie meinen, das sei eine schwierig zu ziehende Grenze, haben Sie ganz recht! Die Sache vereinfacht sich aber, weil in der Invalidenversicherung angenommen wird, wer länger als zwölf Monate arbeitsunfähig ist und in Zukunft erwerbsunfähig ist, sei invalid.

Renten richtet die Invalidenversicherung also erst aus, wenn jemand mindestens zwölf Monate arbeitsunfähig geblieben ist. Nehmen Sie beispielsweise einen Aussendienstmitarbeiter, der nach einem Herzinfarkt seine Tätigkeit nicht mehr ausüben kann. Er muss zunächst zwölf Monate warten, bis die IV – wenn diese gesundheitliche Einschränkung weiter andauert – eine Invalidität annimmt. Wie hoch diese Invalidität ist, bestimmt sich durch einen Einkommensvergleich (siehe Seite 53).



TIPP Die IV zahlt eine Invalidenrente frühestens sechs Monate, nachdem Sie sich bei der IV-Stelle angemeldet haben.

Warten Sie also auf keinen Fall zu lange mit einer Anmeldung, wenn Ihre Arbeitsunfähigkeit längere Zeit dauert!

Der ganze Arbeitsmarkt wird einbezogen



URSULA H. IST BÄCKERIN und hat schon viele Jahre auf dem Beruf gearbeitet. Mit der Zeit entwickelt sie jedoch eine Mehlallergie, die ihr eine Weiterarbeit in der Bäckerei verunmöglicht. Sie liebt ihren Beruf sehr und kann sich nicht vorstellen, überhaupt etwas anderes zu arbeiten. Ist sie nun invalid?

Die Antwort wird wohl sein: Nein! Die Sozialversicherung mutet einer in einem bestimmten Beruf arbeitsunfähigen Person durchaus zu, die Tätigkeit zu wechseln, auch wenn ihr dies weder behagt noch besonders liegt. Erst wenn feststeht, dass auch in anderen Berufszweigen eine Tätigkeit nicht mehr möglich ist, stellt sich die Frage einer Invalidität. Die Bäckerin aus dem Beispiel muss also akzeptieren, dass sie ihren Lebensunterhalt in Zukunft in einer anderen Branche zu verdienen hat. Vielleicht verfügt sie nicht über die nötigen Kenntnisse; dann bewilligt ihr die IV eine Umschulung (mehr dazu auf Seite 45).

Wie misst man Invalidität?

Bisher haben Sie immer von Invalidität an sich gelesen. Doch natürlich sind nicht alle Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung gleich zu 100 Prozent invalid. Die Einschränkung kann auch bloss 5 oder 10 Prozent betragen. Es muss also eine Methode geben, um das genaue Ausmass der Invalidität oder – mit dem Fachausdruck – den Invaliditätsgrad zu bestimmen. Dieser Invaliditätsgrad ist für die Betroffenen zentral, denn alle Sozialversicherungen richten ihre Leistungen danach aus. Die IV etwa gewährt bei einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent eine Viertelsrente, ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent eine halbe, ab 60 Prozent eine Dreiviertels- und ab 70 Prozent eine ganze Rente. Andere Sozialversicherungen haben ein feiner abgestuftes System: Die Unfallversicherung setzt bereits bei einem Invaliditätsgrad von 10 Prozent ein und richtet die Renten «prozentgenau» aus. Jede Erhöhung um einen einzigen Prozentpunkt bringt also bei der Unfallversicherung leicht bessere Leistungen mit sich.

Der Invaliditätsgrad steuert alle Rentenleistungen der Sozialversicherungen. Dabei gilt häufig der Spruch: «Einmal schief – immer schief.»